

Alu



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 2 K 2625/08

EINGEGANGEN

20. Jan. 2012

Im Namen des Volkes!
Urteil

Erl.....

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,
Gz.: - 457/08 -

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:
Herr Regierungsdirektor Dr. Göddeke, Polizei Bremen, Leiter der Fachdirektion
Recht/Personal, In der Vahr 76, 28329 Bremen,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch den Richter
Kramer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2012 für
Recht erkannt:

**Es wird festgestellt, dass die polizeiliche Durchsuchung der
Wohnung der Klägerin in der [REDACTED] in
Bremen am 21.08.2008 rechtswidrig war.**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

**Das Urteil ist für die Klägerin wegen der Kosten vorläufig
vollstreckbar.**

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund der Kostenentscheidung vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Wohnungsdurchsuchung.

Die Ausländerbehörde des Kreises Herford hatte am 04.04.2008 eine Personenfahndung nach Herrn [REDACTED], dem Ehemann der Klägerin, veranlasst. Er sollte abgeschoben werden, nachdem sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde und eine anschließende befristete Duldung abgelaufen war. Eine entsprechende Eintragung fand sich seit dem 10.04.2008 in der Fahndungsdatei INPOL.

Am 21.08.2008 begaben sich im Hinblick auf die INPOL-Fahndungsnotierung die Bremer Polizeibeamten Puttnins, Koch und Gehling zur damaligen Wohnung der Klägerin in Bremen, [REDACTED]. Das Ziel ihres Einsatzes war, in der Wohnung der Klägerin nach ihrem Ehemann zu suchen und ihn bei Antreffen festzunehmen. Die Klägerin war am 21.08.2008 anwesend. Die Polizeibeamten gelangten in ihre Wohnung, trafen den Ehemann der Klägerin dort aber nicht an.

Die Klägerin hat am 25.08.2008 Feststellungsklage erhoben. Durch die Hausdurchsuchung bei der Klägerin sei in ihr Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG eingegriffen worden. Das sei rechtswidrig gewesen. Es habe weder einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss noch einen richterlichen Haftbeschluss gegen Herrn [REDACTED] gegeben. Die Beklagte hätte zuvor mehrere Monate Zeit gehabt, einen Durchsuchungsbeschluss bei Gericht zu beantragen.

Die Klägerin beantragt

festzustellen, dass die polizeiliche Durchsuchung der Wohnung der Klägerin in der [REDACTED] Bremen, am Donnerstag, dem 21.08.2008 gegen 17.00 Uhr rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Klägerin habe den Polizeibeamten am 21.08.2011 freiwillig Eintritt in die Wohnung gewährt. Ihre Aussage, dass ihr Mann nicht zugegen sei, habe sich bei einer gemeinsamen Nachschau in der Wohnung bestätigt. Eine förmliche polizeiliche Durchsuchung sei nicht erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten verwiesen. Im Hinblick auf die Anhörung der Klägerin und die Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen ' i s, l und (j wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 20.01.2011 und vom 13.01.2012 Bezug genommen. Die Ausländerakten des Ehemanns [REDACTED] und die Akte des Amtsgerichts Bremen 92 XIV a 22/08 wurden beigezogen.

Die Kammer hat das Verfahren durch Beschluss vom 11.08.2009 auf den Einzelrichter übertragen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Ein Feststellungsinteresse gemäß § 43 VwGO liegt im Hinblick auf die geltend gemachte Verletzung des Grundrechts aus Art. 13 Abs. 1 GG vor (VG Bremen, Urteil vom 01.10.2009 – 2 K 561/08)

2.

Am 21.08.2008 hatte es eine polizeiliche Durchsuchung der damaligen Wohnung der Klägerin gegeben, ohne dass die formellen Voraussetzungen hierfür eingehalten worden waren.

2.1

Es entspricht allerdings der ständigen Rechtsprechung der erkennenden Kammer, dass eine Durchsuchung im Sinne des § 21 BremPolG nicht vorliegt, wenn sich ein Wohnungsinhaber freiwillig dazu bereit erklärt, Polizeibeamte in seiner Wohnung suchen zu lassen (vgl. VG Bremen, Urteil vom 01.10.2009 – 2 K 561/08).

Eine polizeiliche Wohnungsdurchsuchung im Sinne des § 21 BremPolG liegt nämlich nur vor bei einem ziel- und zweckgerichteten Suchen nach Personen oder Sachen oder zur

Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber des Raumes von sich aus nicht offen legen oder herausgeben will (Schmidt, Komm. z. BremPolG, 1. Aufl. 2006, zu § 21, Rdnr. 13 m.w.N.).

Wenn ein Wohnungsinhaber in das Betreten einer Wohnung einwilligt und zum Aufenthalt einer Person freiwillig Auskünfte gibt, liegt regelmäßig weder eine Durchsuchung im polizeirechtlichen Sinne noch ein Verstoß gegen Art. 13 GG vor. Denn nicht jedes Aufsuchen einer Wohnung u.a. zwecks Befragung des Wohnungsinhabers durch die Polizei ist gleichzeitig als Durchsuchung anzusehen. Wenn der Wohnungsinhaber von sich aus alles offen legt und angibt, was die Polizei erfahren will, fehlt das Moment der Überwindung oder Nichtbeachtung eines entgegengesetzten Willens des Wohnungsinhabers. Eine Wohnungsdurchsuchung im polizeirechtlichen Sinne setzt daher nach § 21 Abs. 1 BremPolG immer die fehlende Einwilligung des Wohnungsinhabers und damit regelmäßig die Unfreiwilligkeit voraus (VG Bremen, Urteil vom 01.10.2009 – 2 K 561/08).

2.2

Hier wurde in dem von PK Puttnins offenbar am 28.08.2008 angefertigten Tätigkeitsbericht ausgeführt, dass die Klägerin am 21.08.2008 Einlass in die Wohnung gewährt habe. Nach diesem Tätigkeitsbericht habe sie erklärt, dass die Polizeibeamten nach ihrem Mann schauen könnten, der hier sowieso nicht sei. Es wurde von PK [Name] auch in seiner Zeugenaussage am 13.01.2012 bestätigt, dass das Hineingehen in die Wohnung der Klägerin und das Suchen nach ihrem Mann nicht gegen ihren Willen erfolgt sei. PK [Name] hatte als Zeuge am 13.01.2012 ausgesagt, dass er sich an keine Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Aufsuchen der damaligen Wohnung der Klägerin erinnere.

Alle drei Zeugen, also auch PK Gehling, hatten aber keine konkrete Erinnerung mehr an die Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Aufsuchen der Wohnung der Klägerin am 21.08.2008. Soweit sie überhaupt Angaben machen konnten, haben sie Erklärungen zum Teil in Anlehnung an ihr allgemeines Vorgehen als – damalige – Angehörige der Beweissicherung- und Festnahmeeinheit (BFE) der Polizei Bremen vorgetragen. Dass bei ihnen keine konkreten Erinnerungen an den damaligen Wortwechsel mit der Klägerin mehr bestanden, ist verständlich, da das seinerzeitige polizeiliche Vorgehen bereits etwa 3 ½ Jahre zurückliegt und es sich für die Polizeibeamten um einen bloßen Routinevorgang gehandelt hatte. PK Koch hatte auf Befragen erklärt, dass seine Dienststelle achtzig- bis hundertmal im Jahr mit der Vollstreckung von Haftbefehlen befasst sei. Angesichts der Vielzahl ähnlicher Maßnahmen wird den Polizeibeamten ein Einzelfall nur dann im Detail in Erinnerung bleiben, wenn es außergewöhnliche Umstände gab. Die lagen hier aber nicht vor.

2.3

Anders verhält es sich aus der Perspektive der Klägerin. Für sie war das polizeiliche Einschreiten am 21.08.2008 ein prägendes Ereignis, das sie als Betroffene im Gedächtnis behielt. Die Klägerin wirkte in beiden mündlichen Verhandlungen vom 20.01.2011 und vom 13.01.2012 über die Angelegenheit orientiert und hat im Einzelnen stimmig und nachvollziehbar ihr Erleben geschildert. Der Einzelrichter hat keinen Grund, an ihrer Glaubwürdigkeit zu zweifeln.

Die Klägerin hatte in der Verhandlung am 20.01.2011 angegeben, dass die Polizisten nicht gefragt hätten, ob sie in die Wohnung kommen dürften. Diese hätten vielmehr ein Papier gezeigt und gesagt, dass sie in die Wohnung schauen dürften. Zwei Polizisten seien dann in die Wohnung gegangen, hätten überall geschaut und auch Fragen an sie gestellt. Am 13.01.2012 wiederholte sie, dass ihr ein Papier gezeigt wurde. Danach hätte sie zu den Polizeibeamten gesagt, dass ihr Mann nicht in der Wohnung sei und die Polizisten gucken könnten.

2.4

Im Ergebnis gibt es keinen relevanten Widerspruch zwischen den Aussagen der Zeugen und den Angaben der Klägerin. Sie hatte den Polizeibeamten Einlass gewährt, weil sie aufgrund des ihr gezeigten „Papiers“ den Eindruck hatte, die Polizisten hätten aufgrund dieses Dokuments ein Recht zur Durchsuchung gehabt. Das war aber nicht der Fall.

Es lag am 21.08.2008 weder eine richterliche Durchsuchungsanordnung noch ein Haftbefehl gegen ihren Mann oder ein gerichtlicher Abschiebungshaftbeschluss vor. Ausgelöst war die polizeiliche Aktion an diesem Tag durch eine von der Ausländerbehörde Herford veranlasste Personenfahndung nach [REDACTED] den Ehemann der Klägerin. Die Ausländerbehörde Herford war seinerzeit für ihren Mann zuständig. Er sollte abgeschoben werden. Die Personenfahndung zum Zwecke seiner Festnahme war in der Fahndungsdatei von INPOL registriert. Das „Papier“, das die Polizeibeamten der Klägerin zeigten, war der Ausdruck der INPOL-Fahndung. So hatte es PK [REDACTED] in seinem Tätigkeitsbericht zum Einsatz am 21.08.2008 selber ausgeführt.

2.5

Wenn aber die von der Beklagten angenommene Einwilligung der Klägerin in das Durchsuchen der Wohnung im Ergebnis darauf beruhte, dass bei ihr die Vorstellung erweckt wurde, die Polizeibeamten wären ohnehin zur Durchsuchung befugt, lag keine Freiwilligkeit vor. Denn nach dem bei der Klägerin entstandenen Eindruck hatte sie gar keine zulässige Möglichkeit, den Polizeibeamten den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Klägerin stammt

nicht aus Deutschland. Sie hatte nach ihrer Einlassung in der Verhandlung am 20.01.2011 den Polizeibeamten gesagt, dass sie nicht richtig Deutsch sprechen könne. Welche Bedeutung das ihr gezeigte Schriftstück hatte, konnte sie sprachlich nicht voll erfassen. Es bestanden bei ihr ersichtlich auch keine rechtlichen Kenntnisse darüber, was die Polizei in einem solchen Fall darf und was nicht.

Daraus folgt, dass die Klägerin im Ergebnis nicht in freiwilliger Entscheidung die Polizeibeamten in ihre Wohnung gelassen hatte und sie dort suchen ließ. In einer für die Klägerin bestehenden Drucksituation erfolgte dieses vielmehr aufgrund der von den Polizeibeamten letztlich bewirkten Annahme, sie hätte gar keine Alternative. Willigt ein Wohnungsinhaber aber nur unter Druck in das Betreten der Wohnung und die Durchsuchung durch die Polizei ein, liegt keine Freiwilligkeit vor (Schmidt, a.a.O., zu § 21, Rdnr. 7). So lag es hier.

3.

Wegen fehlenden Vorliegens einer freiwilligen Einwilligung der Klägerin ist davon auszugehen, dass von den Polizeibeamten am 21.08.2008 eine Durchsuchung ihrer Wohnung im Sinne des § 21 Abs. 1 BremPolG vorgenommen wurde.

3.1

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Durchsuchung lagen vor.

Am 21.08.2008 hielt sich der Ehemann der Klägerin illegal in Deutschland auf. Er war aufgrund eines Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.12.2006, mit dem sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, und der sofort vollziehbaren Ausreiseaufforderung des Kreises Herford als Ausländerbehörde vom 02.08.2007 seinerzeit nicht befugt, sich in Deutschland weiter aufzuhalten, nachdem die bis zum 12.03.2008 befristete Duldung durch den Kreis Herford abgelaufen war. Die Ausländerbehörde Herford hatte deshalb am 04.04.2008 eine Personenfahndung zum Zwecke der Festnahme des Ehemanns der Klägerin veranlasst. Die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise ist durch gerichtliche Entscheidung bestätigt worden (VG Minden, Beschluss vom 01.09.2008 – 7 L 431/08). Der beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung standen damals auch nicht Art. 6 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK entgegen (VG Minden, Beschluss vom 29.09.2008 – 7 L 499/08).

Der Ehemann der Klägerin war seinerzeit untergetaucht (OVG Münster, Beschlüsse vom 24.10.2008 – 18 B 1422/08 und vom 17.11.2008 – 18 B 1624/08). Es bestanden allerdings

Anhaltspunkte, dass der Ehemann sich wiederholt kurzzeitig in der Wohnung der Klägerin in Bremen aufhielt.

Die Polizei darf nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 BremPolG eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 12 Abs. 3 BremPolG vorgeführt werden darf. Das ist der Fall bei einer Person, die zum Zwecke der Identitätsfeststellung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 8 BremPolG zur Dienststelle gebracht werden darf. Wäre in der Wohnung der Klägerin seinerzeit ein erwachsener Mann angetroffen worden, wäre nicht von vornherein klar gewesen, um wen es sich dabei gehandelt hätte. Zur Abwehr einer Gefahr darf nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 8 BremPolG eine Identitätsfeststellung erfolgen. Eine Gefahr liegt nach § 2 Nr. 2 und Nr. 3 a) BremPolG vor, wenn in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird, zu der die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung gehört. Der damalige Verstoß gegen die Ausreisepflicht durch den Ehemann der Klägerin war eine Verletzung der Rechtsordnung.

3.2

Formell setzte aber eine Wohnungsdurchsuchung eine Anordnung durch das Amtsgericht Bremen nach § 22 Abs. 1 BremPolG voraus. Eine solche richterliche Anordnung hatte es hier nicht gegeben. Sie war von der Polizei auch nicht beantragt worden.

3.3

Ohne richterliche Anordnung durfte gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BremPolG eine Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug vorgenommen werden. Dieses hätte in Betracht gezogen werden können, wenn die Polizei am 21.08.2008 einen konkreten Hinweis bekommen hätte, dass der gesuchte [REDACTED] gerade die Wohnung der Klägerin betreten habe, und die Gefahr bestanden hätte, dass bei Abwarten einer richterlichen Durchsuchungsanordnung Herr [REDACTED] von der Polizei in der Wohnung nicht mehr anzutreffen gewesen wäre. Die Aussagen der Zeugen waren aber in dieser Beziehung völlig unergiebig. Der im August 2008 von PK [REDACTED] erstellte Tätigkeitsbericht gab keinen Grund an, warum gerade am 21.08.2008 die Wohnung der Klägerin aufgesucht wurde. Und eine spätere Stellungnahme der Direktion Bereitschaftspolizei vom 24.11.2008 führte als Anlass an, von PK [REDACTED] sei am 21.08.2008 bei einer Überprüfung der von ihm zu bearbeitenden Vorgänge festgestellt worden, dass eine INPOL-Speicherung des Herrn [REDACTED] mit dem Ziel der Festnahme vorlag. Es gab demzufolge am 21.08.2008 kein aktuelles Ereignis, das eine Gefahr im Verzug hätte begründen können.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. einer entsprechenden Anwendung von §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Aus der nur entsprechenden Anwendung des § 708 Nr. 11 ZPO i.V.m. § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO folgt, dass die vorläufige Vollstreckbarkeit nur wegen der Kosten ohne Sicherheitsleistung für die obsiegende Partei auch bei verwaltungsgerichtlichen Urteilen in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten möglich ist (vgl. VG Bremen, Urteil vom 23.09.2010 – 2 K 582/10; Baumbach/Lauterbach, Komm. z. ZPO, 64 Aufl., zu § 708, Rdnr. 15 mit Nachweisen der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu § 708 Nr. 10 VwGO im Hinblick auf die Erstreckung auf nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten).

Die Anwendung des § 708 Nr. 11 ZPO führt zur Abwendungsbefugnis nach Maßgabe der §§ 711, 709 Satz 2 ZPO.

5.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Kramer

Für die Ausfertigung

Stabschef
des Verwaltungsgerichts